



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 29. Mai 1985
GZ. 90/85, Be

Dr. Hasserbauer

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

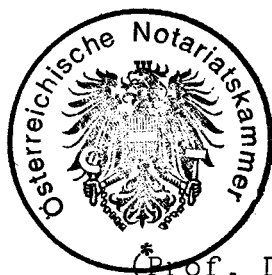
GESETZENTWURF	
Zl.	<i>32</i> -GE/1985
Datum:	4. JUNI 1985
Verteilt	<i>1985-06-04 Reinhold</i>

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungs-
rechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1955,
das Grundsteuergesetz 1955 und das Vermögen-
steuergesetz 1954 geändert werden (Bewertungs-
änderungsgesetz 1985);
GZ. 08 2401/1-IV/8/85 des Bundesministeriums für
Finanzen

Im Sinne des Schreibens des Bundesministeriums für Finanzen
vom 11. März 1985 werden anbei 22 Abzüge der Stellungnahme
zu obigen Gesetzesentwurf übermittelt.

Der Präsident:

Beilagen



(Prof. Dr. Kurt Wagner)

**Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R**

Wien, am 29. Mai 1985
GZ 90/85, B/Be

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4,8 und 9
1011 Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungs-
rechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1955,
das Grundsteuergesetz 1955 und das Vermögen-
steuergesetz 1954 geändert werden (Bewertungs-
änderungsgesetz 1985);
GZ. 08 2401/1-IV/8/85

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Über-
sendung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem Maß-
nahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes getroffen und
das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955 und
das Vermögenssteuergesetz 1954 geändert werden (Bewertungs-
änderungsgesetz 1985).

Wenn von den zweifellos notwendigen formalen Aktualisierungs-
maßnahmen abgesehen wird, so wird das Ergebnis der geplanten
gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhalt mit den bisher
geltenden Bestimmungen eine durchschnittliche Erhöhung der
Einheitswerte um rund 50 % gegenüber den Einheitswerten zum
1. Jänner 1983 sein. Insbesondere wird bei Gebäuden durch
die starken Erhöhungen der Durchschnittspreise je Kubikmeter
umbauten Raumes (in der Anlage zu § 53a) eine bedeutende Er-
höhung der Einheitswerte eintreten. Diese Durchschnittspreise
werden fast durchwegs um mehr als das Doppelte, in Extrem-
fällen auch um das Dreifache, angehoben und liegen somit
zum Teil über den Baukostensteigerungen seit der letzten
Hauptfeststellung 1973. Umgekehrt wird der Abschlag vom

./.

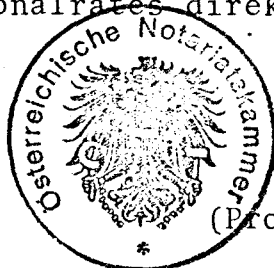
Gebäudewert für technische Abnutzung insgesamt herabgesetzt. So betrug der allgemeine Abschlag bisher 1,3 % jährlich, was (bei noch benützbaren Gebäuden) einer Abschreibung auf den höchstmöglichen Satz von 70 % in rund 54 Jahren entspricht. Künftig soll der Abschlag in den ersten zehn Jahren 1,5 % betragen, für die weiteren zehn Jahre nur mehr 1 %; dies bedeutet eine Verlängerung der Abschreibungsdauer auf den höchsten Satz von 70 % von rund 54 Jahren auf 70 Jahre. Es ist also nicht nur eine Erhöhung der Gebäudewerte sondern auch eine Herabsetzung der Abminderung für technische Abnutzung beabsichtigt.

Die Österreichische Notariatskammer erlaubt sich dazu ihre große Besorgnis zum Ausdruck zu bringen.

Ist doch die Folge einer solcherart eintretenden Erhöhung der Einheitswerte ein progressives Ansteigen vieler einheitswertabhängiger Abgaben, so insbesondere bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer, zum Teil aber auch ein erhebliches Ansteigen der Vermögenssteuer, in einigen Fällen der Grunderwerbsteuer und im Bereich der Rechtsgebühren.

Ohne daß seitens der Abgabepflichtigen eine echte Wertschöpfung in irgend einer Form erfolgt, wird also die Steuerlast weiter vermehrt. Die Österreichische Notariatskammer gibt zu bedenken, daß von den geplanten Maßnahmen vor allem die "Häuselsbauer" betroffen würden, bei welchen durch Arbeitslosigkeit bereits ernste wirtschaftliche Probleme bestehen. Auch sollte im Interesse der Förderung des Spargedankens bei der Bevölkerung die Zahl der eigentumsfeindlichen und die privaten Vermögensbildung behindernden Maßnahmen nicht erhöht werden.

Gleichzeitig werden 22 Abzüge dieser Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates direkt zugeleitet.



Der Präsident:

(Prof. Dr. Kurt Wagner)